



# Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwasserzustandes

## Vorbemerkung

Maßgebliche Belastung	Maßnahmen
Einträge von Nitrat und Pflanzenschutzmitteln aus der Landwirtschaft	grundlegende Maßnahmen (Düngerecht), ergänzende Maßnahmen (Wissenstransfer/Beratung, Förderung)
Stoffliche Belastung aus Braunkohlebergbau	Maßnahmen i.R. der bergrechtlichen Betriebspläne
Stoffliche Belastung aus Alt-Erzbergbau	Konzeptionelle Maßnahmen des LfULG (Sachaufklärung)
Stoffliche Belastung unbekannter Herkunft	Konzeptionelle Maßnahmen des LfULG (Sachaufklärung)
Grundwasserentnahmen	Erlass zur Grundwasserbewirtschaftung



# Maßnahmen zur Verbesserung des Grundwasserzustandes

## Hier: Mengenmäßiger Zustand - Erlass zur Grundwasserbewirtschaftung

### Gliederung:

1. Veranlassung
2. Zustandsbewertung
3. GWK-Bewirtschaftung nach Zustand und Ausschöpfungsgrad
4. Abstimmung zwischen den Wasserbehörden
5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

# 1. Veranlassung

## Zustandsbewertung 2021

- I 20 GWK „at risk“
  - I 12 GWK im schlechten mengenmäßigen Zustand (smZ), davon:
    - 5 GWK vorwiegend aufgrund öffentlicher Wasserversorgung
    - 3 GWK vorwiegend aufgrund industrieller Wasserentnahmen
    - 1 GWK vorwiegend aufgrund landwirtschaftliche Bewässerung
    - 3 GWK aufgrund Braunkohlebergbau (weniger strenge Ziele bereits festgesetzt)
- ➔ 8 GWK erstmalig in smZ eingestuft



### § 82 WHG - Maßnahmenprogramm

(5) Ergibt sich aus der Überwachung oder aus sonstigen Erkenntnissen, dass die Bewirtschaftungsziele ... nicht erreicht werden können, so sind die Ursachen hierfür zu untersuchen, die Zulassungen für Gewässerbenutzungen und die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie nachträglich erforderliche Zusatzmaßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.

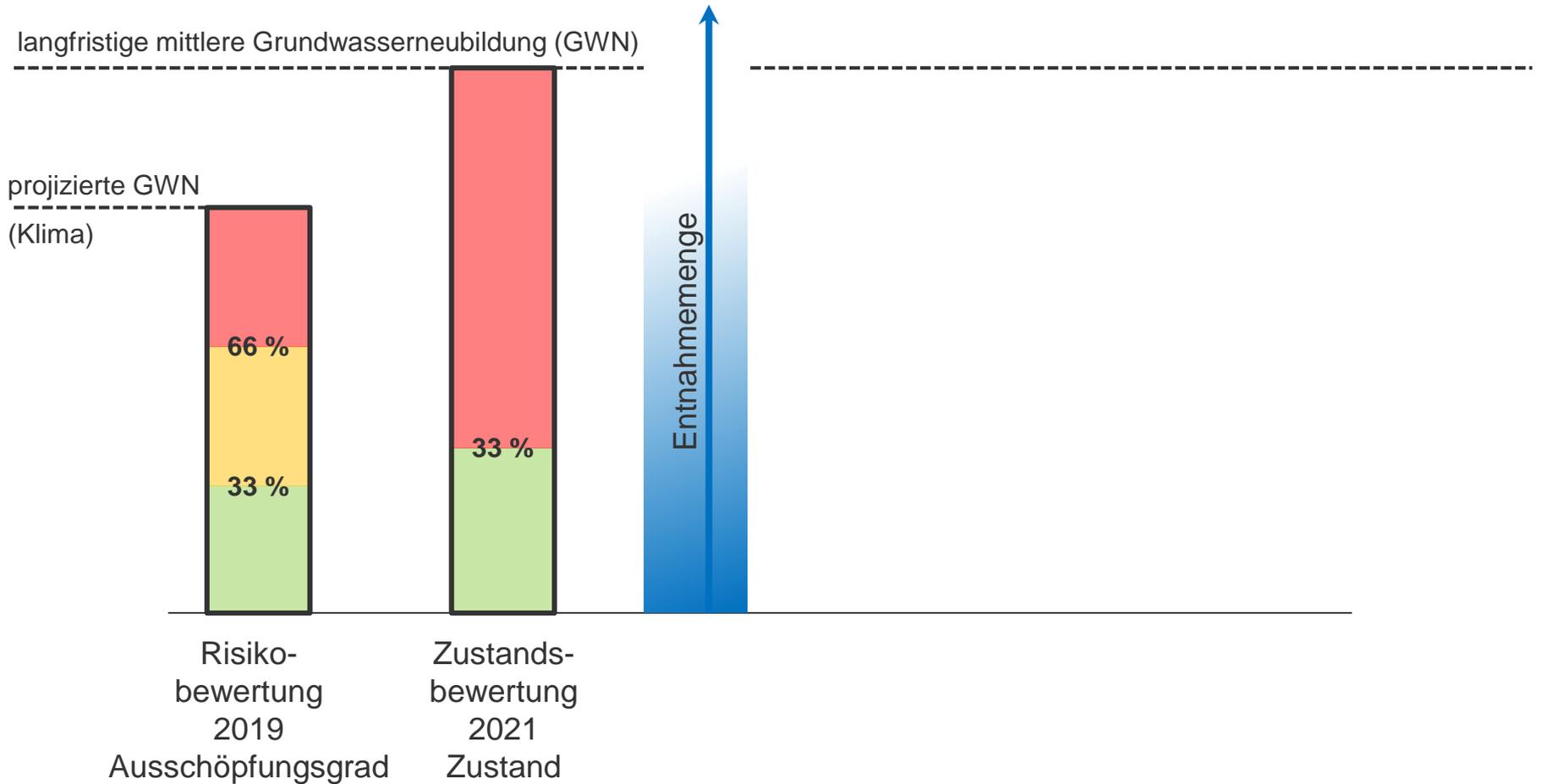


## 1. Veranlassung

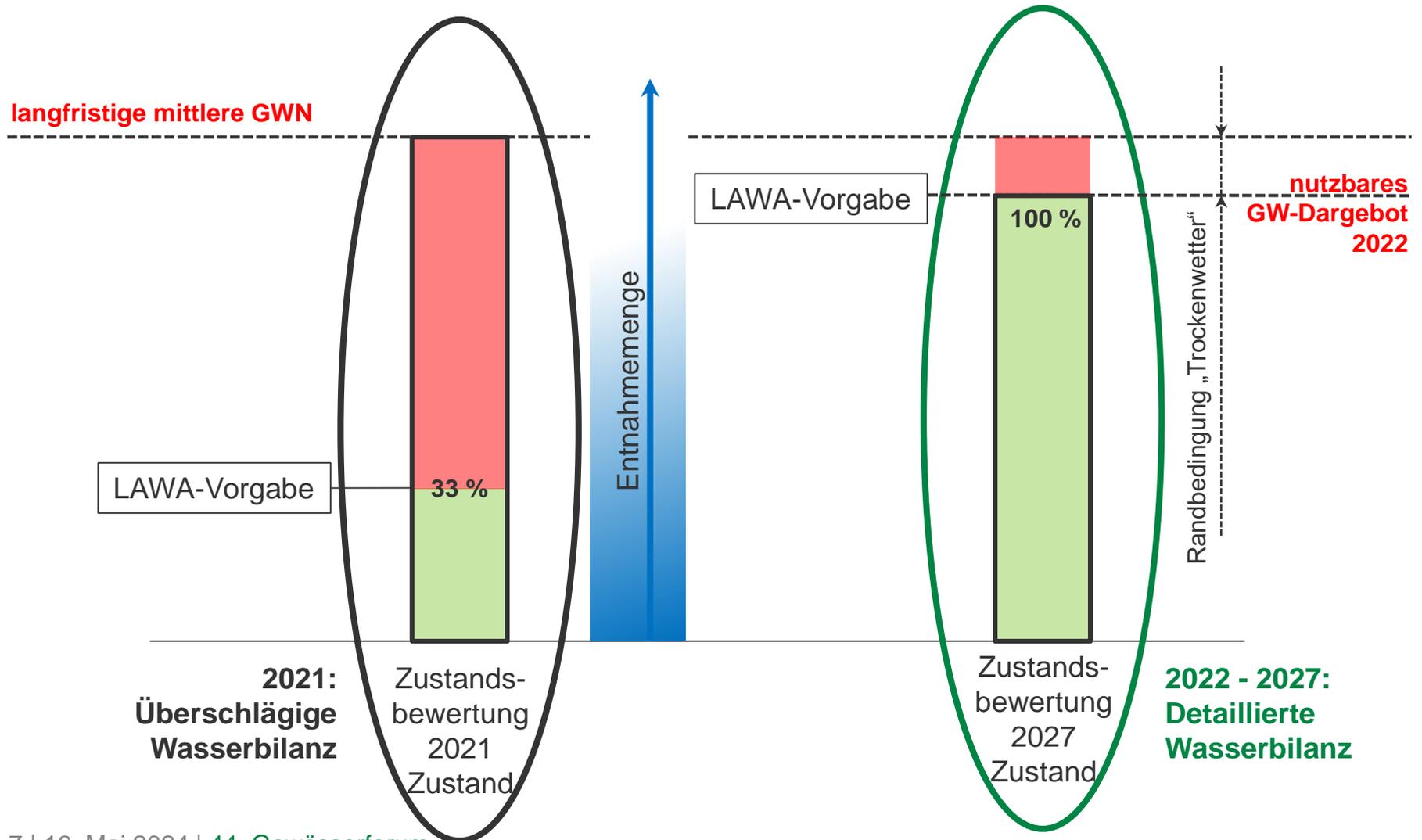
### Maßnahmen und Ausnahmen

- Prüfung und Anpassung von Erlaubnissen = Maßnahmen nach §82 Abs. 5 WHG
  
- Wenn 2027 guter Zustand nicht erhalten oder erreicht wird:
  - a) Fristverlängerungen
  - b) weniger strenge Bewirtschaftungsziele
  - c) Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen
  
- Alle 3 Varianten bedürfen stichhaltiger Begründung:
  - Kernelement:
    - Kenntnis der Entnahmen in einem GWK
    - Kenntnis des Anpassungsbedarfes
    - Anpassung von Entnahmen bei Bedarf
  - weitere Elemente sind zum Beispiel:
    - Einschätzung der Prognosesicherheit der Dargebote (z.B. Klimaentwicklung)
    - Einschätzung der rechtlichen Probleme (Dauer möglicher Gerichtsverfahren)
    - räumliche Differenzierung innerhalb eines GWK

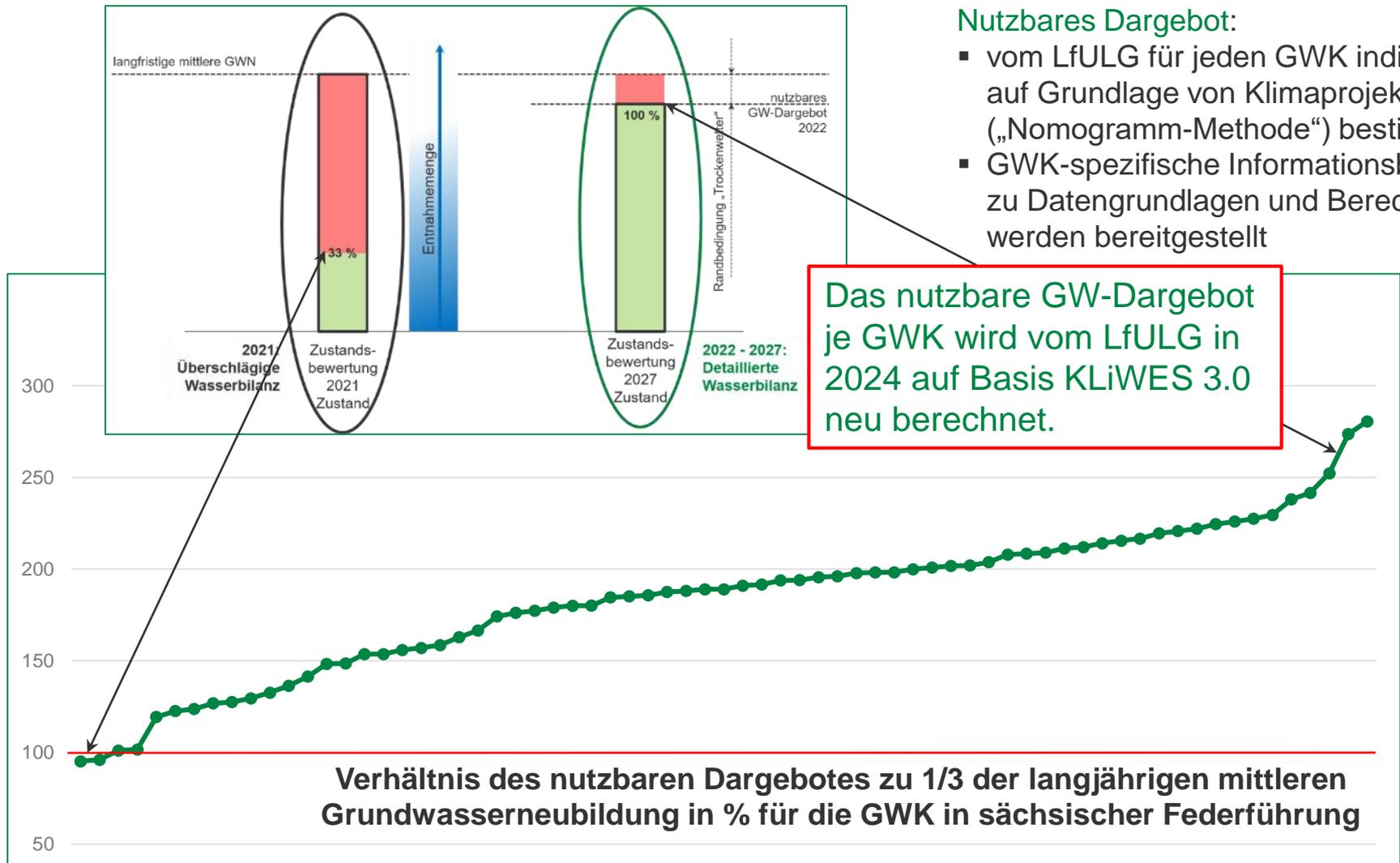
## 2. Zustandsbewertung



## 2. Zustandsbewertung



## 2. Zustandsbewertung



### 3. GWK-Bewirtschaftung nach Zustand und Ausschöpfungsgrad

- I Bewirtschaftung von Grundwasserkörpern im guten mengenmäßigen Zustand mit geringem Ausschöpfungsgrad  Ziel: guten mengenmäßigen Zustand erhalten

Vorgaben für die Wasserbehörden zur Bewirtschaftung:

1. Einhaltung lokaler Bewirtschaftungsvorgaben (siehe Folie 14ff)
2. Erfassung angezeigter, erlaubnisfreier Grundwasserentnahmen
3. Entnahmen, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Wasserversorgung vermutet werden, zusammenstellen und prüfen
4. Im Zuge Erstellung Wasserversorgungskonzepte nach GK2030\* durch die Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung:  
Prüfung ob zukünftig Trinkwasser-Mengendefizite bestehen und ob diese im Grundwasserkörper gedeckt werden können  
wenn nein: Anpassung vorhandener Erlaubnisse durch Befristung und damit Sicherstellung öffentlicher Wasserversorgung

### 3. GWK-Bewirtschaftung nach Zustand und Ausschöpfungsgrad

- I Bewirtschaftung von Grundwasserkörpern im guten mengenmäßigen Zustand mit mittlerem Ausschöpfungsgrad  Ziel: guten mengenmäßigen Zustand erhalten, Bewirtschaftungsreserven ermitteln und soweit nötig und möglich vergrößern

Vorgaben für die Wasserbehörden zur Bewirtschaftung:

1. siehe Folie 9 UND zusätzlich
2. Ermittlung der tatsächlichen Grundwasserentnahmen bei Rechteinhabern
3. Anpassen von Erlaubnissen: fortlaufende Überprüfung, Ermittlung und Priorisierung von Anpassungsbedarf

Anpassen von Erlaubnissen soweit zum Erreichen guten Zustands erforderlich, dabei:

- Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung beachten
- auch maximale Entnahmemengen festsetzen
- Geltungsdauer angemessen auf unter 20 Jahre verkürzen
- jährliche Übermittlung tatsächlicher Entnahmen als NB im Bescheid

### 3. GWK-Bewirtschaftung nach Zustand und Ausschöpfungsgrad

- I Bewirtschaftung von Grundwasserkörpern im guten oder schlechten mengenmäßigen Zustand mit hohem Ausschöpfungsgrad  Ziel: guten mengenmäßigen Zustand zu erreichen oder erhalten, Bewirtschaftungsreserven ermitteln und soweit nötig und möglich vergrößern

Vorgaben für die Wasserbehörden zur Bewirtschaftung:

1. siehe Folien 9 und 10 UND zusätzlich
  2. Bericht zum 30.06.2024
  3. Anpassen von Erlaubnissen bis 31.03.2026 so, dass die detaillierte Wasserbilanz\* für den Grundwasserkörper ausgeglichen ist (prioritäre Prüfung, wenn GWK im schlechten mengenmäßigen Zustand)
  4. Bewertungseinheiten ggf. separat bilanzieren
- \* Gegenüberstellung von Summe der genehmigten GW-Entnahmen und nutzbarem GW-Dargebot des GWK, das sich aus der „projizierten GW-Neubildung“ (= auf Grundlage von Klimaprojektionen berechnete GWN) für einen aus Beobachtungswerten GWK-spezifisch abgeleiteten Bemessungsniederschlag ergibt.

## 4. GWK-Bewirtschaftung - Abstimmung zwischen den Wasserbehörden

Administrative und GWK-Grenzen fallen auseinander → Abstimmungsbedarf



## 4. GWK-Bewirtschaftung - Abstimmung zwischen den Wasserbehörden

Administrative und GWK-Grenzen fallen auseinander → Abstimmungsbedarf:

- Federführung je GWK:
  - uWB mit größtem Flächenanteil
  - Berichte zu notwendigen/erfolgten Anpassungen in GWK im schlechten mengenmäßigen Zustand
- Flächenproportionale Aufteilung des nutzbaren Dargebotes zur Orientierung
- Wasserrechtliche Erlaubnisse der Landesdirektion Sachsen:
  - Abstimmung mit räumlich zuständiger uWB
  - Erlaubnis/Bescheidwerte an räumlich zuständige und federführende uWB
- GWK mit Flächenanteilen in anderen Bundesländern: nur sächsischer Teil

## 5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

### Allgemeine Vorgaben:

1. Neu beantragte Grundwasserentnahmen sind in Grundwasserkörpern mit hohem Ausschöpfungsgrad und Einstufung in den guten mengenmäßigen Zustand nach Möglichkeit, in Grundwasserkörpern mit hohem Ausschöpfungsgrad und Einstufung in den schlechten mengenmäßigen Zustand weitgehend durch Verringern von Überbevorratungen bei bereits genehmigten Grundwasserentnahmen zu kompensieren.
2. Befristung wasserrechtlicher Erlaubnisse grds. auf 20 Jahre
3. Grundwasserentnahmen dürfen allein oder in der Summe sich überlagernder Entnahmen nicht zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen und angrenzender Grundwasserkörper führen.
4. Eine Grundwasserentnahme darf im Jahresmittel das mittlere jährliche nutzbare Grundwasserdargebot des zugehörigen Einzugsgebietes nicht übersteigen.

## 5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

### Umgang mit Nutzungskonflikten:

1. Kein Anspruch auf Grundwasserentnahmen und kein Eigentum am Grundwasser!
2. Beachtung Gemeinwohlinteressen, insbesondere der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 SächsWG
3. Prüfung, ob neue Entnahme durch Verringern von Überbevorratungen bestehender Entnahmen ermöglicht werden kann
4. Instrumente zur Bewältigung von Nutzungskonflikten:
  - a) bei vorhandenen (bereits erlaubten) Gewässerbenutzungen:
    - Vorübergehende Beschränkungen von Benutzungen nach § 13 SächsWG,
    - Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen nach § 22 WHG,
    - (Teil-)Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. alter Rechte und Befugnisse nach §§ 18 und 20 WHG,
    - Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen nach § 13 Absatz 1 WHG,
  - b) bei Vorliegen mehrerer neuer Anträge auf Grundwasserentnahmen:
    - Entscheidung nach § 9 SächsWG, wenn nicht dem jeweiligen Antrag nur teilweise oder unter Bedingungen bzw. Auflagen stattgegeben werden kann.

## 5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

Kriterien zur Priorisierung von Nutzungskonflikten:

Kriterium	Anmerkung
<b>Priorität 1</b>	
Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung	nach § 39 Absatz 2 Satz 2 SächsWG, Kriterium oberster Priorität
<b>Priorität 2</b>	
Vorrang des Vorhabens, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt	§ 9 Satz 1 SächsWG: wenn mehrere Anträge vorliegen, die nicht gleichzeitig (auch nicht teilweise oder unter Auflagen) bewilligt werden können
<b>Gleichrangige Kriterien, wenn mehrere Vorhaben einander gleich stehen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrang bereits vorhandener Nutzungen</li> <li>• Bindung an einen bestimmten Ort</li> <li>• geringere Belästigung anderer</li> <li>• größere Sicherheit in den Verhältnissen des Antragstellers</li> </ul>	§ 9 Satz 2 SächsWG

Anmerkung: Geplant ist die Aufnahme der Versorgung von Tierbeständen mit Tränkewasser als prioritär.

## 5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

Kriterien

### **§ 39 Grundsätze (zu den §§ 47 und 48 WHG)**

- (1) Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens und andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden.
- (2) <sup>1</sup>Grundwasserentnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. <sup>2</sup>Bei Grundwasserentnahmen genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor allen anderen Nutzungen des Grundwassers.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde kann von einem Benutzer des Grundwassers fordern, das entnommene Grundwasser nach der Benutzung wieder dem Untergrund zuzuführen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (4) Vor der Benutzung des Grundwassers kann vom Antragsteller ein Gutachten über die Auswirkungen der Grundwasserbenutzung auf den Wasser- und Naturhaushalt und bestehende Versorgungssysteme gefordert werden.

### **§ 9 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- und Bewilligungsanträge (zu den §§ 8 und 12 WHG)**

<sup>1</sup>Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann nicht nebeneinander ausüben lassen, wenn den Anträgen nur teilweise oder unter Bedingungen oder Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt. <sup>2</sup>Stehen hiernach mehrere Vorhaben einander gleich, so hat die schon vorhandene Benutzung den Vorrang; im Übrigen sind die stärkere Gebundenheit einer Benutzung an einen bestimmten Ort, die geringere Belästigung anderer sowie die größere Sicherheit, welche die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers für die Ausführung und den Fortbestand der Benutzung bieten, maßgebend.

## 5. Bewirtschaftung des Grundwassers auf lokaler Ebene

### I Kriterien zur Priorisierung von Nutzungskonflikten:

Kriterium	Anmerkung
<b>Ergänzende Kriterien</b>	
Bedeutung des Vorhabens	Konsequenzen bei Ablehnung des Antrags, z.B. ob ein wichtiges Bauvorhaben oder eine Arbeitsplätze sichernde Industrieansiedlung nicht erfolgen kann.
Zeitdauer der Nutzung	
Entnahme dient der Gefahrenabwehr	sofern nicht § 8 Absatz 2 WHG einschlägig ist z.B. Grundwassersanierung, Lenken von Schadstoffströmen im Grundwasser
Verwendung effizienter, wassersparender Technologien	z.B. bei landwirtschaftlicher Bewässerung
Wasserbedarfsnachweis	Kann der dem Antrag zugrundeliegende Wasserbedarf nicht oder fachlich nicht ausreichend begründet werden (auch nach Nachbesserung), ist der Antrag nachrangig.
Ersatzmöglichkeit aus anderen Quellen	Oberflächenwasser, sauberes Niederschlagswasser, gereinigtes Abwasser ausreichender Qualität
Überbevorratung	Dauer und Höhe der Überbevorratung
Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgung	
gleichmäßige, z. B. prozentuale Reduktion aller wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme in einem GWK / Teilgebiet	nur möglich, wenn fachlich fundiert begründbar
Reihenfolge der Antragseingänge	nur hilfsweise

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit !**

